



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL Nr. 171, BayRS 2126-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBL Nr. 107) für den Landkreis Erlangen-Höchstadt nach Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 2021

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt für den Landkreis Erlangen-Höchstadt auf Grundlage des § des § 27 der 12. BayIfSMV i. V. m. §§ 29 und 30 sowie des § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Seit dem 05.05.2021 hat der Landkreis Erlangen-Höchstadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht mehr überschritten. Damit ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil. Aus diesem Grund können ab dem 13.05.2021 folgende Öffnungsschritte durchgeführt werden
- 1.1 Die Außengastronomie darf für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktverfolgung unter folgenden weiteren Voraussetzungen öffnen:
 - Besucher*innen benötigen für den Zutritt zum Gastbereich einen gültigen Test auf SARS-CoV2 mit negativem Ergebnis. POC-Antigentest und Selbsttest dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Bei Nachweis eines PCR-Tests, darf der Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
 - Der Nachweis entfällt bei Personen des gleichen Hausstandes, die allein an einem Tisch sitzen.
 - Alternativ gilt auch der Nachweis einer vollständigen Impfung oder der Nachweis als Genesener. Der Impfnachweis gilt als vollständig, wenn die Zweitimpfung 15 Tage zurückliegt. Als Nachweis als Genesener gelten eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung mit SARS-CoV2, ein positives Testergebnis, dass nach der Erkrankung über eine zurückliegende Infektion mit SARS-CoV2 abgenommen worden ist. Der abgenommene Test muss mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegen. Weiterhin gilt auch die Absonderungsbescheinigung als Erkrankter mit SARS-CoV2 als Nachweis. Diese Infektion oder Erkrankung darf allerdings nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
 - Der Gastbereich muss deutlich gekennzeichnet sein und sich vom öffentlichen Bereich abgrenzen. Im öffentlichen Bereich um die gekennzeichneten Gastbereiche ist das Stehen und Verweilen nicht gestattet.
 - Innerhalb des Gastbereichs sind die Abstandsregeln einzuhalten. Für die Gäste besteht FFP2-Maskenpflicht, sofern diese nicht am zugewiesenen Tisch Platz genommen haben. Für Service-Personal, das sich in Gastbereich aufhält, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - Während des Schankbetriebes ist der „to go“-Ausschank von alkoholischen Getränken nicht gestattet.

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung

58

- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, dass auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie erstellt wurde.
 - Die Außengastronomie hat um 22.00 Uhr zu schließen.
- 1.2 Weiterhin dürfen Theater, Konzerthäuser und Kinos für Besucher*innen mit entsprechendem Testnachweis nach Nr. 1.1 Unterpunkt 1 dieser Verfügung öffnen. Die Unterpunkte 3 und 5 nach 1.1 dieser Verordnung gelten entsprechend.
 - Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, dass auf der Grundlage der Rahmenkonzepte Kultur und Kino erstellt wurde
 - 1.3 Des Weiteren darf auch kontaktfreier Sport im Innenbereich, sowie Kontaktsport im Außenbereich stattfinden, wenn die Teilnehmer einen Testnachweis nach Nr. 1.1 Unterpunkt 1 dieser Verfügung nachweisen können. Die Unterpunkte 3 und 5 nach 1.1 dieser Verordnung gelten entsprechend.
 - Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, dass auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes Sport erstellt wurde.
 2. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 12.05.2021 sein Einvernehmen erteilt.
 3. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV die Regelungen eintreffen, die für den Inzidenzwert über 100 gelten.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 12.05.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bekannt gegeben.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 09.06.2021.

Hinweis:

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind sämtlich erstellt und von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht worden. Es handelt sich um folgende Konzepte:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBL 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBL 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>)

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24–28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Erlangen, 12.05.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat